



gemeinde

weiach

Drittmeldepflicht

1. Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde gemäss §8 MERG den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte).

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

- Name und Adresse der oder des Dritten
- Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer
- Beginn oder Ende des Nutzungsrechts
- Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten
- Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind

2. Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach § 3 MERG persönlich meldepflichtig sind.

3. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.

Auf folgender Seite können Sie die Meldung vornehmen: www.drittmeldung.ch

Gebühren Drittmeldepflicht: Keine

Zuständige Abteilung

[Einwohnerdienste](#)